

Antragsteller: Rail&Sea Terminal GmbH
Werk/Betrieb: Umschlagsanlage Limburg
Antrag: Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG

23 Sicherheitsleistung

Im Rahmen des Güterumschlags vom Verkehrsträger Schiene auf Straße und umgekehrt wird es in den Betriebseinheiten BE 1 und BE 2 unter bestimmten Umständen erforderlich, Abfälle als Palettenware (verpackt in geeigneten Behältnissen) und/oder in Containern zeitweilig zu lagern. Hierbei kann es sich je nach Transportauftrag um gefährliche und/oder nicht gefährliche Abfälle handeln.

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, zur Erfüllung der Nachsorgepflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG, eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Nachsorgepflichten des Betreibers einer genehmigungspflichtigen Abfallentsorgungsanlage (Räumung der Abfälle vom Betriebsgelände) im Falle einer Insolvenz des Betriebs auf dessen Kosten und nicht zu Lasten der Allgemeinheit, eingehalten werden.

Als Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG gelten ortsfeste Anlagen „(...) zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen (...)“.

Ausnahmen vom Erfordernis einer Sicherheitsleistung können allerdings bei sogenannten „atypischen Fallkonstellationen“ geltend gemacht werden.

Im vorliegenden Fall wird auf die besonderen Umstände des Einzelfalls hingewiesen. Diese atypische Fallkonstellation stellt sich wie folgt dar:

Bei einer „klassischen“ Entsorgungsanlage (z.B. Bauschutt-Recyclinganlage) bemisst sich die Sicherheitsleistung durch die max. Lagermenge und den Entsorgungskosten je Tonne zzgl. Kosten für Analytik und Transport / Verladung.

Im hier vorliegenden Fall besteht die Besonderheit bzw. Atypik darin, dass die Fa. Rail&Sea ausschließlich reine Transportaufträge annimmt und durchführt. Der gesamte Entsorgungsweg vom Abfallerzeuger bis zur finalen Entsorgungsanlage sind bereits mit der Auftragsannahme fest vorgegeben bzw. durch die Notifizierung oder durch den Entsorgungsnachweis vorgeschrieben.

Da die Fa. Rail&Sea also nur mit der Beförderung beauftragt wird und die Kosten für die Annahme bei der finalen Entsorgungsanlage (z.B. Deponie) aber ausschließlich direkt vom Abfallerzeuger bzw. Entsorger getragen werden, beschränkt sich das „Risiko“ im Falle einer Insolvenz von Rail&Sea (und nur hiergegen soll die Sicherheitsleistung ja absichern) nur auf die Ersatzvornahme der Weiter-Beförderung von der Umschlagsanlage bis zur finalen Annahmestelle.

Entsprechend wird daher vorgeschlagen, die Sicherheitsleistung nur anhand der Beförderungskosten zu bemessen, statt wie im Normalfall anhand der gesamten Entsorgungskosten.

Berechnung der Beförderungskosten (inkl. Verladen auf LKW):

Die bislang am weitesten entfernte Entsorgungsanlage (Deponie des Landkreises Kusel) liegt 150 km von der Umschlagsanlage Limburg entfernt. Hierbei entstünden

Antragsteller: Rail&Sea Terminal GmbH
Werk/Betrieb: Umschlagsanlage Limburg
Antrag: Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG

bei großzügiger Rechnung Transportkosten von 600 EUR pro Container/Ladung. Das sind auf die Tonne umgerechnet (29 t Zuladung) rund 21,00 €/t Transportkosten.

Die Sicherheitsleistung berechnet sich dann anhand der beantragten maximalen Lagermenge von 900 t wie folgt:

| | |
|-----------------------------|---------------------------|
| 900 t x 21,00 €/t = | 18.900,00 € |
| + 20 % Sicherheitszuschlag | 3.780,00 € |
| | <u>22.680,00 €</u> |
| + 19 % MwSt. | 4.309,20 € |
| Sicherheitsleistung: | <u>26.989,20 €</u> |

Da gemäß Genehmigungsbescheid vom 15.11.2021 bereits 21.000,00 € hinterlegt wurden, sind diese von obigem Betrag noch abzuziehen, so dass noch ein offener Betrag für die Sicherheitsleistung von **5.989,20 €** verbleibt.

Anhänge zu diesem Abschnitt:

Antragsteller:

Rail&Sea Terminal GmbH

Limburg, August 24

Unterschrift Antragsteller